

## Thüringer Landesverwaltungsamt

Referat 720 / Berufe des Gesundheitswesens, Landesprüfungsamt (LPA)

Jorge-Semprún-Platz 4

99423 Weimar

☎ Frau Hermann FSU (0361) 57332-1282

☎ Frau Gebauer HMU (0361) 57332-1767

### **Information über die Ableistung des Krankenpflegedienstes**

Die ärztliche Ausbildung umfasst unter anderem einen **dreimonatigen** Krankenpflegedienst, vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 6 und der Anlage 5 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO).

#### **Wann?**

Der Krankenpflegedienst kann nur

- **nach** Erlangen der Hochschulzugangsberechtigung, **vor** Beginn des Studiums  
und/ oder
- während der **unterrichtsfreien/ vorlesungsfreien Zeiten** (= Semesterferien; Urlaubssemester nur nach Einzelfallprüfung des LPA) des Studiums

in jedem Fall aber **vor** der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, absolviert werden.

Eine Anerkennung von Krankenpflegediensten während Urlaubssemestern oder anderen Gründen über eine individuelle vorlesungsfreie Zeit erfolgt unter Vorbehalt der Prüfung durch das LPA nur mit gesondertem Nachweis der Universität.

Die Orientierung des LPA erfolgt dabei an der offiziellen Vorlesungszeit (nicht Semesterzeit) der Universität. **Wochenenden und Feiertage während der Vorlesungszeit sind keine unterrichtsfreie/vorlesungsfreie Zeit!**

**Dauer:** 3 Monate

Der Krankenpflegedienst kann **in Vollbeschäftigung, zusammenhängend und ganztätig** folgendermassen abgeleistet werden:

1. **3 x 1 (einen) Monat** (mindestens jedoch 30 Tage)
2. **1 x 3 (drei) Monate** (mindestens jedoch 90 Tage)
3. **1 x 2 (zwei) Monate und 1 x 1 (einen) Monat** (mindestens jedoch 60 und 30 Tage)
4. **2 x 1 Zeitraum von über 30 Tagen** (z.B. 2 x 45 Tage oder 38 Tage und 52 Tage, aber jeweils mindestens 30 Tage)

Maßgeblich ist die Zahl der **Kalendertage**, d.h. Wochenenden und gesetzliche Feiertage (außerhalb der Vorlesungszeit) zählen zum Krankenpflegedienst. Der Krankenpflegedienst kann in einem **Block** oder aufgeteilt auf bis zu 3 Abschnitte mit mind. 30 Tagen pro Abschnitt absolviert werden. Ein **Splitting** in verschiedenen Einrichtungen ist damit nur möglich, wenn **jeder Abschnitt mind. 30 Tagen** entspricht. Eine darüberhinausgehende Aufteilung in mehr als 3 Abschnitte oder Abschnitten unter mind. 30 Tagen ist damit ausgeschlossen.

**Wo:** in einem **Krankenhaus** oder einer **Rehabilitationseinrichtung** mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand

**d.h.:**

- Uni-Klinik
- Akademisches Lehrkrankenhaus
- Krankenhäuser
- Rehabilitationsklinik

**nicht:**

- ambulante/ mobile Dienste
- Altenpflegeeinrichtungen
- Pflegeeinrichtungen  
(außer, wenn in dem Pflegeheim eine Krankenabteilung, die einer Abteilung in einer Krankenanstalt entspricht, extra ausgewiesen ist und der Krankenpflegedienst dort unter ständiger ärztlicher Präsenz und Leitung in der Krankenabteilung abgeleistet wurde; in diesem Falle sind von der Pflegedienstleitung auf dem Nachweisschein entsprechende Aussagen zu treffen.)
- Folgende Einsatzbereiche erfüllen ebenfalls **nicht** die Voraussetzungen für die Ableistung des Krankenpflegedienstes: Pathologie, Notaufnahme, Operationssaal, Ambulanz, Dialysestation und Reha für Psychosomatik.

**Ziel:**

1. Einführen in Betrieb und Organisation eines Krankenhauses und
2. Vertrautmachen mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege.

**Nicht:** sozialpflegerische Tätigkeit

Ein **Krankenpflegedienst** im Sinne der ärztlichen Ausbildung liegt nur dann vor, wenn die krankenpflegerischen Tätigkeitsmerkmale erfüllt sind (insbesondere ständige Einbindung des Krankenpflegedienstleistenden in das Arzt-Patienten-Verhältnis).

**Nachweis:**

Der Nachweis über die Ableistung des Krankenpflegedienstes erfolgt - außer im Falle der Anrechnung krankenpflegerischer Tätigkeiten auf den Krankenpflegedienst - durch eine Bescheinigung nach Anlage 5 der Approbationsordnung für Ärzte, **unterzeichnet vom Leiter des Krankenpflegedienstes der Krankenanstalt und versehen mit Siegel oder Stempel der Krankenanstalt** (kein Faksimile-Stempel).

Bei Splitting ist für **jeden** Abschnitt eine gesonderte Bescheinigung vorzulegen.

Die Bescheinigung ist dem Anhang zu diesem Merkblatt beigefügt.

**Auf den Krankenpflegedienst werden angerechnet:**

1. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder in vergleichbaren Einrichtungen,
2. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach den Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,

3. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach den Vorschriften des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,
4. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach den Vorschriften des Zivildienstgesetzes,
5. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Hebamme oder Entbindungspfleger, als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent, als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter, in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege, als Pflegefachmann oder Pflegefachfrau sowie eine erfolgreich abgeschlossene landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe.

Es handelt sich um eine abschließende Aufzählung, d. h. andere Ausbildungsgänge, krankenpflegerische Tätigkeiten in anderem Zusammenhang sowie nicht krankenpflegerische Tätigkeiten werden nicht angerechnet. Bei Krankenpflegediensten nach den Ziffern 1-4 ist zusätzlich eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung vorzulegen.

Im Falle von Ziffer 5 ist die abgeschlossene Ausbildung nachzuweisen.

Die entsprechenden Nachweise über die konkreten Zeiträume krankenpflegerischer Tätigkeit sind **vollständig und im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie zur Anmeldung zum Staatsexamen** vorzulegen.

### **Vorabprüfungen**

Vorabprüfungen können in Einzelfällen vom LPA durchgeführt werden. Bitte prüfen Sie zunächst selbstständig Ihre Nachweise / Bescheinigungen und kontaktieren Sie bitte **nur in Ausnahmefällen das LPA**.

Dazu sind die Unterlagen als Anlage einer E-Mail an das Postfach: lpa@tlvwa.thueringen.de zu senden. Angaben zu Abiturabschluss und Studienbeginn sind zwingend erforderlich.

**Eine Vorabprüfung erfolgt nicht in dem Semester in welchem die Anmeldung zum Staatsexamen eingereicht wird. (Beispiel: 4. Fachsemester – Staatsprüfung – Vorabprüfung nur bis Ende 3. Fachsemester möglich).**

### **Krankenpflegedienst im Ausland:**

Ein im Ausland geleisteter Krankenpflegedienst bzw. eine dort erworbene Ausbildung wird nur angerechnet, soweit die an sie zu stellenden Anforderungen vergleichbar sind.

Der Nachweis ist durch Vorlage einer Bescheinigung, die inhaltlich der Anlage 5 zur Approbationsordnung für Ärzte entspricht, zu führen.

Er **muss in der jeweiligen Landessprache und in Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen und vereidigten Übersetzer** vorliegen.

Dieser Nachweis ist vollständig (Übersetzung inklusive fremdsprachigem Stempel etc.) von einem in Deutschland zugelassenen und vereidigten Übersetzer zu übersetzen. Bei einem zweisprachigen Zeugnis über den Krankenpflegedienst (Deutsch und jeweilige Landessprache) ist nur der Stempel der Einrichtung von einem in Deutschland zugelassenen und vereidigten Übersetzer zu übersetzen.

### **Fehlzeiten/Unterbrechungen:**

**Unterbrechungen sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen und Nachweis eines wichtigen Grundes möglich.**

Eventuelle Fehlzeiten wegen einer Erkrankung (einmalig und zusammenhängend) oder aus sonst wichtigem Grund sind durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen und unmittelbar im Anschluss an das ursprüngliche Praktikumsende (**in der unterrichtsfreien / vorlesungsfreien Zeit**) abzuleisten.

Hierbei gilt zu beachten, dass der Krankenpflagedienst innerhalb der unterrichtsfreien / vorlesungsfreien Zeit **vollständig abgeschlossen** werden muss. **Eine Wiederholung von einzelnen Tagen an den Wochenenden und Feiertagen in der Vorlesungszeit ist unzulässig.** Andernfalls kann keine Anrechnung erfolgen und der Krankenpflagedienst wäre im Ganzen zu wiederholen.

Fehlzeiten wegen einer Coronainfektion und damit einhergehender Isolierung (einmalig und zusammenhängend) sind durch Testnachweise, Genesenennachweise oder ärztliche Bescheinigungen nachzuweisen und unmittelbar im Anschluss an das ursprüngliche Praktikumsende (in der unterrichtsfreien Zeit) abzuleisten.

In Ihrem eigenen Interessen empfehlen wir Ihnen ausdrücklich, den Krankenpflagedienst so frühzeitig wie möglich zu absolvieren und individuell so zu planen, dass etwaige Ausfallzeiten noch innerhalb der unterrichtsfreien / vorlesungsfreien Zeit kompensiert werden können. Etwaige Versäumnisse stellen Ihre eigene Obliegenheit dar und führen zur Versagung der Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

### **Ausstellung Zeugnis:**

Die Bescheinigung nach Anlage 5 ist **am letzten Tag der Tätigkeit** (oder später) vom Leiter des Krankenpflagedienstes auszustellen. Ist der letzte Tag bzw. sind die letzten Tage der Tätigkeit dienstfrei (Wochenende), so kann die Bescheinigung am letzten Tag der tatsächlichen Beschäftigung ausgestellt werden mit dem Zusatz, dass die nachfolgenden Tage dienstfrei sind.

Weimar, Juli 2023

## Zeugnis über den Krankenpflagedienst

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat im Rahmen der ärztlichen Ausbildung in dem unten bezeichneten Krankenhaus unter meiner Leitung den Krankenpflagedienst abgeleistet.

Dauer des Krankenpflagedienstes

von:

bis:

Die Ausbildung ist unterbrochen worden

nein

ja                      von:                      bis:

Ort, Datum

---

Siegel  
oder Stempel

Name des Krankenhauses

---

---

(Unterschrift des Leiters des Pflegedienstes)